

Vertragsbedingungen

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Das Fahrzeug wird vom Mieter bei der Firma Heimann abgeholt und nach Ende der Mietdauer zur Firma Heimann zurückgebracht. Sollte das Fahrzeug nicht zur Firma Heimann zurückgebracht werden, so ist diese berechtigt die anfallenden Abholkosten in Rechnung zu stellen.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: mindestens 1 Million

Teilkaskoversicherung: Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden (Glas- und Wildschäden mit der in § 13 Abs. 9 AKB vorgeschriebenen Selbstbeteiligung).

Die Höhe der Selbstbeteiligung beträgt € 150,- sofern nicht anders vereinbart.

Im Falle einer Beschädigung des Mietgegenstandes sind die Reparaturkosten vom Mieter zu tragen. Im Falle eines Totalschadens wird dem Mieter der Zeitwert des Mietgegenstandes in Rechnung gestellt.

Dem Mieter bleibt freigestellt über den Vermieter eine Vollkasko – Versicherung abzuschließen. Diese hat eine Mindestlaufzeit von 4 Wochen und ist gebührenpflichtig. Die Selbstbeteiligung liegt bei € 1.000,-.

3. Reparatur

Wird während der Mietzeit einer Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von € 50,- ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Nr. IV. dieser Bestimmungen haftet.

II. Pflichten des Mieters

1. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers. Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Der Mieter ist ggfs. für die Aufzeichnung der Fahrdaten mit analogen und digitalen Fahrtenschreibern verantwortlich.

2. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

3. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sogleich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalles erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Bei Diebstahl muss umgehend die Polizei und die Firma Heimann informiert werden.

4. Reifenschäden

Für Reifenschäden haftet der Mieter. Ausgenommen hiervon sind Schäden die auf zu geringe Profiltiefe oder Überalterung des Reifens zurückzuführen sind. Der beschädigte Reifen ist in jedem Fall beim Vermieter vorzulegen.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüberhinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abdeckbar ist. Der Vermieter haftet nicht für Transportschäden der zu transportierenden Güter. Er haftet weiterhin nicht für zur Verfügung gestelltes Verzurrmaterial.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie

a) Sachverständigenkosten b) Abschleppkosten c) Wertminderung d) Mietausfallkosten.

Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Mieter haftet für etwaige Schäden am Anhänger im vollen Umfange. Der Mieter hat für eine sachgemäße Verladung, Ladungssicherung und Verzurrung zu sorgen. Der Anhänger muss im gereinigten Zustand zurückgegeben werden (Reinigungsgebühr € 50,-). Der Mieter haftet für Verstöße gegen Sozialvorschriften und Aufzeichnungspflichten durch den Gesetzgeber.

V. Übergabe des Anhängers

Dem Mieter ist ein genaues An- und Abkuppeln der Kugelkupplung bekannt.

Weiterhin ist ihm bekannt, dass sich das Fahrverhalten bei Gespannen verändert und auf eine richtige Lastverteilung zu achten ist. Auf besonderen Wunsch stellt der Vermieter Verzurrmaterial zur Verfügung. Keine Haftung für Zurrmaterial und dadurch entstehende Schäden. Die zulässige Stütz- und Anhängerlast darf nicht überschritten werden.

VI. Mietpreis

Der Mietpreis ist bei Abholung im Vorraus zahlbar. Ebenfalls darf der Vermieter eine Kautions verlangen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstands in voller Höhe zurückerstattet. Ist das Fahrzeug stark verschmutzt, vermüllt oder beschädigt, kann der Betrag der Rückzahlung um den Reinigungs- oder Reparaturbetrag gemindert werden. Bei Nichtabholung eines reservierten Anhängers wird der Mietpreis in voller Höhe fällig.

VII. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

VIII. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.